



Sozialdemokratische Partei
Olten - Die Stadtpartei

Postfach 1666
4600 Olten
info@spolten.ch

Stadt Olten
Direktion Präsidium
Stadthaus, Dornacherstrasse 1
Postfach
4603 Olten

Olten, 19.11.18/RM

**Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (Planungsausgleichsreglement):
Einladung zur Vernehmlassung**

Antwort der SP der Stadt Olten

Die SP der Stadt Olten dankt dem Stadtrat für die Möglichkeit, zum vorliegenden Reglementsentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir beantworten die gestellten Fragen wie folgt:

a. Höhe der Abgabe

Sie SP der Stadt Olten ist unter den gegebenen Randbedingungen mit der vorgeschlagenen Höhe der Abgabe von 40% einverstanden. Für die SP ist an sich nicht nachvollziehbar, wieso eine noch höhere Abgabe von der kantonalen Gesetzgebung ausgeschlossen wird. Sie muss das aber als gegeben zur Kenntnis nehmen.

b. Zuständigkeit für die Festlegung des Mehrwertes

Aus Sicht der SP regelt der Art. 3 die Kompetenz für die Wahl der Berechnungsmethode nicht präzise. Die Methoden werden vor der zuständigen Direktion «aufgezeigt». Es steht aber nicht explizit, wer über die anzuwendende Methode entscheidet, wenn die zu wählende Methode «aufgrund der Planungs- bzw. Ausgleichstatbestände» nicht eindeutig ist. Es ist nicht klar, auf welche Instanz sich die im letzten Teil des Protokolls des Stadtrates zum Art. 3 beschriebene Delegation bezieht, ob auf die Direktion oder den Stadtrat.

Aus Sicht der SP der Stadt Olten kann die Delegation für den Entscheid im Einzelfall nur an den Stadtrat erfolgen. Insbesondere muss im Reglement explizit stehen, an wen welche Delegation erfolgen soll.

c. Kriterien für die Verwendung der Abgaben ausserhalb der Entschädigung infolge materieller Enteignung

Das Reglement schränkt die Verwendungsmöglichkeiten gegenüber den kantonalen Vorgaben nicht weiter ein. Damit ist die SP grundsätzlich einverstanden. Das Reglement macht aber keine ganz klare Aussage, wer darüber zu entscheiden hat, **ob** eine vertraglich

vereinbarte Ausgleichsabgabe nach Art. 2 Abs. 4 f. in beliebiger Höhe, also auch oberhalb der eigentlichen Finanzlimiten des Stadtrates vereinbart werden soll. In Anbetracht der nicht präzisierten Kriterien für diese Option muss der Grundsatzentscheid bei vertraglich vereinbarten Ausgleichsabgaben beim Parlament liegen, wenn der Wert der Abgabe die Finanzkompetenz des Stadtrates überschreitet. Dies muss aus unserer Sicht im Reglement präzisiert werden.

Im Reglement werden die Begriffe «Stadtrat» und «Exekutive» nebeneinander verwendet. Wir schlagen vor, einheitlich den Begriff «Stadtrat» zu verwenden.

Wir schlagen zudem vor, dass im Reglement explizit erwähnt wird, dass die Nutzung des Fonds auch eine aktive Liegenschafts- und Bodenpolitik umfassen soll.

d. Zuständigkeit für die Verwendung der Abgaben

Wie unter c. vermerkt, muss sich aus Sicht der SP der Stadt Olten die Zuständigkeit über den Grundsatzentscheid nach den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung richten, unabhängig davon, ob es sich um eine Fondsentnahme oder eine Ausgleichsabgabe in gleicher Höhe handelt. Dies ist im Reglement zu präzisieren.

e. Zuständigkeit für den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages als Ersatz zur monetären Abgabe

Die SP der Stadt Olten ist einverstanden damit, dass die Ausgestaltung der vertraglichen Regelung nach einer grundsätzlichen Zustimmung in der abschliessenden Kompetenz des Stadtrates liegt.

Mit freundlichen Grüssen,

Ruedi Moor

Mitglied der GL der SP Olten